Start of [Prozess Franz von Radolinski wider Judenschaft].

AR 132

Sys #: 000193331

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 132 1/1 [Prozess Franz von Radolinski wider Judenschaft] 1799 K

Photokopien aus den Akten des
Geheimen Staatsarchivs, Berlin.

Signatur:
Generaldirektorium Südpreussen,
Titel 72, Städtsachen, No. 396,
betr. die Juden in Jaroczyn .

Copia

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem der zwischen dem Franz von Radolinski zu Jarocin wider die Judenschaft daselbst bey Unserer hiesigen Südpreußischen Regierung geschwebte Proceß durch die hiezu authorisirte Justiz-Commission zu Pyzdry gütlich beygelegt und verglichen worden, wie solches aus nachstehendem unterm 22ten März a.c. aufgenommenen Protocoll des mehreren erhellet.

Actum in dem adelichen Hofe zu Jarocin d. 22ten März 1799.

Zwischen dem Erbherrn Herrn Franz von Radolinski auf Jarocin und der hiesigen aus 47 Mitgliedern bestehenden jüdischen Gemeinde ist folgender zu rechtbeständiger Vergleich statt eines von dem Grundherrn zu ertheilenden Privilegii durch beyder Theile beliebet, nachdem der vorgedachte Herr Franz von Radolinski mit nachstehenden aus mehr gedachten Mitgliedern bestehenden Mitgliedern der hiesigen Judenschaft, als:

1. Marcus Brodziek.
2. Salomon Hirsch.
3. Borech Colki.
4. Leiwek Biski.
5. Marek Zerkowski.
6. David Liebmann.
7. Joseph Hirsch, Braun.
8. Marek Cotten.
9. Heysil Rawitt.
10. Hirsch Sarnicki.
11. Leyser Pietrkowski.
12. Marek, Ponacz.
13. Leweck Pileczewski.
14. Leybel Colki.
15. Aron David.
16. Michael David.
17. Liebmann Brodziek.
18. Josek Brodziek.
19. Isak, Moses.
20. Herzel Abraham.
21. Moses Jacob.
22. Schmul Herszek.
23. Joseph Ikka.
24. Joseph Nachman
25. Isaac Jonas.
26. Jonas Israel.
27. Jael Pawel.
28. Jacob Salomon.
29. Jacob Giga.
30. Jacob Hirsch.
31. Wolff Borszek.
32. Moses Rawicki.
33. Michael Moses.

verlautbaret und ad Protocollum niedergeschrieben worden.

§ 1.

§ I.

Es wird die Juden commune von dem weiter ihren
Forderungen bey der Königlichen Westphälischen Regierung
zuletzt mit der hiesigen Gutsherrschaft per Schaaken-
berg unterm 26ten Aug. p.a. angemeldeten Processe,
und dem Edlen H. Franz von Radecinski ist
nicht und mit diesen angegebenen Erklärung zu-
frieden gänzlich declarirt überhaupt auf: die Kosten
dieses Processes bis zur cloten Reposition allein
übernehmen zu wollen.
Dagegen wollen beide transigirende Theile zur
Hälfte den hier den Vergleich mit Ausfertigung
desselben verursachenden Kosten u. Auslagen tragen.

§ II.

Die Judenschaft renuncirt auf einen während frü-
hern des sich angemaßten Rechts der Ausübung
der Branntweinbrennerey in der Stadt Parczew, und
tritt dieses Recht ausschließlich allein der hiesigen
Gutsherrschaft und ihren Nachfolgern auf ewige
Zeiten ab.

§ III

Entsagt die Judengemeinde allen und jeden An-
forderungen, welche dieselbe an die Ältern des
jetzigen Besitzers formirt hat, oder formiren
kann, quittirt und dechargirt hierüber dem-
selben auf das zuverlässigste, will auch im ein-
tretenden ungewünschten Fall die nachstehenden
Ansprüche et quocunque capite, welche auch
Namen haben können, [illegible] sich wiederholt
in Rücksicht aller [illegible] an die Ältern dieses
Besitzers gemachten Anforderungen [illegible]
[illegible] [illegible] haben [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] an die hiesige
Juden Gemeinde [illegible] Ansprüchen
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Sollte

Vaters des Johann von Radolinski, auf dieselben Juden formirt werden, und in specie der Migdalskyschen und Niesiewiastowski, ihre Ausführungen gegenüber Handschriften aufgefunden declariren wir solche für mortificirt, annulliret und aufgehoben, zu bekräftigen, auch nie von denselben einigen Gebrauch machen zu wollen.

§ IV.

Der Erbherr auf Jarocin bewilliget der Juden Gemeinde zur Ausübung des Brandtweinschanks in ihren Häusern, und verspricht denselben von Acht und Sechzig und einhalb gezeichneten Garnitz Brandtwein Zehn Garnitz zur Versehung zu verabreichen, auch ihnen und denen vom Hofe zu nehmenden Spiritus destillirten Brandtwein für sich zum Debit gegen Bezahlung zukommen zu lassen.

§ V.

Der zum Debit erforderliche ordinaire Brandtwein sowohl als auch der Spiritus zum Distilliren muß jedoch nirgends anders woher als aus dem herrschaftlichen Hofe zu Jarocin geholt werden, und im Fall sich Einer oder der andere von der Judenschaft unterstehen, und den Brandtwein und Spiritus anderswoher, sie es nun selbst zur Consumtion oder zum Debit heimlich in hiesige Stadt einbringen sollte, so wird ein solcher Contravenient gleich erstenmahl für jedes Quart ordinairen Brandtwein außer der Confiscation mit 8 ggl und für jedes Quart Spiritus außer der Confiscation desselben mit 16 ggl Strafe belegt, und die Strafe sowohl als auch dieses confiscirte Getränke zur Indemnisation dem Hofe zuerkannt werden. Für die wiederholte Contravention im Falle wird

Contrave-

Contravenient aber außer Confiscation des erwandten Getränks mit dem Verluste des Rechts zum Brand und Destillation belegt.

§ VI.

Behufs der Destillirung des Brandtweins verspricht die Stadtherrschaft der Judenschaft einzig Garnic Spiritus jedesmahl verabfolgen zu lassen, und für diese einzig Garnic Spiritus bezahlt die Judenschaft so viel an die Stadtherrschaft, als für sechs und sechzig Ein halb Garnic ordinairen Brandtwein, nachdem zu der Zeit hinsichtlich bey Verschenkung desselben festgesetzten Preiße. Die Judenschaft kann den Brandtwein nicht in einem Fässern und auch in kleinern veräußern, aber nur in einem solchen Preiße verkaufen, wie derselbe in hiesiger Stadt festgesetzt seyn wird. Die Lizenz vom feinen Brandtweine Debit in hiesiger Stadt bezahlt die Judenschaft allein, und ... der Gemeinde.

§ VII.

Für die Verfälschung eines jeden Quarts Spiritus wird außer der Confiscation desselben 8 gute Groschen und des ordinairen Brandtweins mit vier gute Groschen der Gemeinde bezahlt, und die Strafe so auch als diese confiscirte Getränke erhält der Stadt zu seiner Berechnung.

§ VIII

Die feineren destillirten Liquere, den Rum, den Metta, wird der Judenschaft bey Strafe für jedes Quart à 10 Rthlr und der Confiscation untersagt, und diese Getränke

nur

von der Bürgerschaft [illegible] Einstand [illegible] zu erhalten und [illegible] als diese [illegible] Getränke abzuführen [illegible] dem Hofe zu.

§ VIIII.

Alle die der Judenschaft nur besonders concedirten Nahrungszweige werden hierdurch gänzlich untersagt, und solche sich von der Bürgerschaft ausschließlich und allein vorbehalten.

§ X.

An Schutzgeld bezahlt jeder eigenthümliche Wirth von seinem Haupte in jedem Jahre auf Martini drei Reichsthaler, und jeder zur Miethe in der Stadt wohnende Jude einen Reichsthaler und zwölf gute Groschen an das hiesige Dominium. Es werden jedoch hievon die bey der hiesigen Synagoge angestellten [illegible] jüdische Diener ausgenommen, und bleiben von Bezahlung des Schutzgeldes gänzlich befreyet.

§ XI.

Da bis hiezu keine christliche Fleischerzunft hieselbst vorhanden ist, so bezahlen denn auch die jüdischen Fleischer von ihrem Gewerbe nichts an den Hof. Sobald jedoch in Zukunft eine christliche Fleischerzunft hieselbst errichtet werden sollte; so müssen sodann auch die jüdischen Fleischer gleich den christlichen zunftmäßigen Fleischermeistern, die auch ihre gehörigen Gefälle an die Gutsherrschaft zur festgesetzten Zeit berichtigen.

§ XII.

Die zunftmäßigen Schneider, Schuhmacher, Strumpf- und Bandweber müssen den christlichen gleich für ihr Gewerbe Vier Gulden jährl. an den Hof bezahlen, und [illegible] mit dieser Zahlung continuiren

§ XIII

§ XIII.

Die Wahl eines der Juden Vorsteher, Rabiner, Schulmeister, Vorsteher der Gemeinde muß allemahl der Grundherrschaft zur Approbation præsentirt werden, wie widrigenfalls eine dergleichen Wahl null und nichtig bleibt.

§ XIV.

Die Judenschaft bleibt sowohl in Civilibus als in Criminalibus der Jurisdiction der Herrschaft unterworfen, und muß mithin bey dem Justitiario loci Recht nehmen, sich auch allen Anordnungen in Justiz und Polizey Sachen unterwerfen.

§ XV.

Bey einer sich unglücklicher Weise ereignenden Feuersbrunst, und bey Pest und Kriegszeiten bleibt die Judenschaft zwey Jahre frey nach dem Begehren des Grund Zinses frey, wie dann auch diejenigen welche gegenwärtig den Brandschaden erlitten, auch die Schul, und die übrigen abgebrannten Juden auf drey volle Jahre von Bezahlung dergleichen Grund und Miethe Zinses an die Grundherrschaft befreyet werden.

§ XVI.

Zum Aufbau eines neuen Judenhauses werden den Bauwilligen bis zum Ablauf der ersten zwölf Jahre die Bau Hölzer von der Grundherrschaft unentgeltlich bewilliget, auch im Fall dieselben mit diesen Hölzern bey dem Bau nicht auslangen können, sollen das übrige Holz per einen Gulden aus den herrschaftl. Waldungen überlassen.

Wenn jener der Bauluftige in Zeit von zwölf Jahren von jetzt abgerechnet, mit dem

Aufbau

Aufbau seines Wohnhauses nicht gleich schreiten, sondern die-
se Bestimmung seit vorherigen Tagen hatte, so geht
verstanden der sehr Rechten verlässig, um nächstdem
zum Bau seines Wohnhauses benöthigte Holz nach Kreis-
Forsttaxe dem Dominio bezahlen, und wird übrigens
die Grundherrschaft genau darauf sehen, daß die
während der ersten zwölf Jahre unentgeldlich verab-
reichte sechs Stück Fichten zum Aufbau eines Hauses, und
nicht etwa zu andern Gebäuden verwendet werde oder
verwendet werden möge.

§. XVII.

Den jetzt zu Parczin wohnenden Juden willigt
die Grundherrschaft zwölf Jahre nach einander zu
vier Gulden polnisch jede Klafter Holzes. Sollte jedoch
Klafter Holz nicht allemahl vorräthig seyn, so wird
der Judenschaft erlaubt, gegen jährliche Bezahlung
der Heide Einnahme von jedem Juden à 6 Gulden
polnisch Strauch und Leseholz einen Tag in der
Woche nehmlich Freytags zu holen. Es versteht sich,
daß Niemand sich unterstehen werde abzuhauen,
oder von dem ihm bewilligten, Klafter, Strauch und
Leseholz an Jemanden, es sey wer es wolle zu
verkaufen oder wegzugeben, widrigenfalls ein
solcher Contravenient gleich erste mahl nach der
Forstordnung bestrafet, bey wiederholten mahle
aber des Holzes und Behandlung des Waldes ver-
lustig gehen soll.

§. XVIII.

Zum Aufbau einer neuen jüdischen Schule verspricht
die Grundherrschaft ein für alle mahl Drey und Zwanzig
Stück Fichten unentgeldlich, und das übrige aber nach
festgesetzter Taxe gegen Bezahlung à Vier Gulden
polnisch per Stück der Judenschaft verabfolgen zu

lassen

laßen, auf denselben, weil dem jüdischen Kirchhofe welcher bisher in Quadrat drey Ellen Grundes zugegeben werden soll, einen Garten-Fleck von fünfhundert Funfzig □Ruthen Magdeburgischen Maaßes für den Kirchhofswächter einen Gemüßgarten zu bewilligen, wie denn auch der Judenschaft zur Erweiterung ihres Kirchhofs und zum Aufbau einer Kirchhofswächter Wohnung diese Stück Landes unentgeldlich, aber als solches auf ein für allemahl von der Gutsherrschaft zugesagt wird.

§. XIX.

Die bisher hieselbst befindlichen drey jüdischen Bäcker haben zwar so lange für Treibung ihrer Profession jeder acht Reichsthaler an die Grundherrschaft bezahlt, die jetzige Gutsherrschaft erläßt jedem derselben jedoch aus Generosität zwey Reichsthaler per Jahr, und daher zahlet also jeder dieser Bäcker sechs Reichsthaler jährlich an den Hof zu zahlen und verbunden bleibt. Sollten jedoch in Zukunft mehrere Bäcker sich hieselbst ansiedeln wollen, so müßten dieselben mit dem Gutsherrn sich einigen, und können mithin letztere auf diesen Erlaß keinen Anspruch machen.

§. XX.

Diejenigen Juden, welche mit dem [illegible] Spiritus und Liquer manufacturiren u. zu verkaufen, [illegible] werden, entrichten den Spiritus per Quart mit sechs preußischen Pfennigen nach

[illegible]

erfordern als diejenigen, welche den destil-
lirten Brandtwein kommen werden. Daß
nämlich ein jeder derselben für ein Quantum
von [illegible] einer Flasche von sehr [illegible]
per Quart gelten, und also weder zu denen Liqueur
verdünnen auf das Maaß kräftigsten Spiritus
anwenden, als auch den herrschaftlichen [illegible]
[illegible].

Um damit bey Aufnahme des Spiritus
zur Verfertigung des Liqueurs wegen des
Preißes sowohl als des Verhältnißes
des Spiritus mit dem ordinairen Brandt-
wein kein Streit künftig entstehen möge,
so wird [illegible] nach den [illegible]
[illegible] bezogen, und welchen [illegible]
[illegible] Grade enthaltenen Spiritus [illegible]
als [illegible] und [illegible] Grade
ordinairen Brandtweins nach dem jedes-
maligen Preiße den [illegible] entrichtet,
und an diesen per Quart [illegible]
[illegible] weniger bezahlt werden soll.

Auch der Liqueur sowohl als der destil-
lirte Brandtwein sollen nicht höher als
nach dem jedesmaligen im Currenti ange-
führten Preiße verkauft werden.

Zur Befolgung für den Verkauf des
Liqueurs zu

Liquid hierauf als die debitirten Baar-
mittel werden von Küche und Keller und einem
jeden verschriebenen Geräthe sohin Geräthe
Inventarien Inventarium dem Schanker ge-
gefaßt.

Diesen Vergleich, und alle darin ent-
haltenen Verabredungen und Bedingungen
geloben erstgenannte transigierende Theile
unter Verzichtung aller Ausreden und
Ausflüchte, einzuhalten, und hiewider
niemals abzugehen.

Sie bitten:

daß dieser Vergleich confirmirt,
der als hiergerichtl. Verfachbuch
geschieht, Acta reponirt, und
der Vergleich in duplo ausge-
fertiget werden möge,

und haben sich sämmtliche demnächst pro,
via praelectione, explicatione et ratiha,
bitione Brüder eigenhändig zum Theil
in jüdischer Sprache unterschrieben, jedoch
auf von Ehrbarkeit bemerkt, daß auch
zu diesem neuen angehefteten Kauf,
und Vergleich Mitgliedern bey Ver-
handlung dieser Sache weiters beige-

werden

hinzugetreten sind.

Fr: Radolinski.
Erbherr auf Jarocin
jüdische Unterschrift zeigt Isaac Jonas:
Bürger Marcus Brodziak
„ Salomon Hirsch
„ Lewek Liski
„ Marek Jerkowski
„ David Liebmann.
„ Joseph Hirsch Braun.
„ Marek Kolton.
„ Beysil Kawill.
„ Hirsch Ternicki
„ Marek Donacz.
„ Lewek Kluczewski
„ Aron David.
„ Michael David.
„ Jozek Brodnicki
„ Isaac Moses.
„ Schmuel Boreszek.

„ Josel.

[illegible] Josel Meka.

" Joseph Nachmann.

" Jonas Isaac.

" Janel Kaue.

" Jacob Salomon.

" Jacob Gege

" Wolff Woreszek.

" Hirsch Rawicki.

" Michael Moses mit [illegible]
[illegible].

" Leybel Kolki.

" Moses Jacob.

" Herszel Abraham.

" Borek Kolki

" Jacob Hirsch.

" Gawriel Kulicki.

" Samuel Moses Glogowski.

" Naftali Nathan Krotoszyner

" Abraham Anspacher.

" Leybel Isaac Lewker

" Elkan Abraham . [illegible]
[illegible]

[illegible]

ordentl. Leyser Pietrkowski
" Moses Nathan.
" Liebmann Biedzick.
" Pinkas Israel.
" Michael Levy Franz.
" Jacob Marcus Lasker.
" Mayer Magnus Brachvait
" Beer Salomon Krotowski
" Liebmann Beer Lissner

a. u. s.

Radecke et Dürrberg

Zu dessen mehrern Beglaubigung haben Wir vorstehenden Vergleich in forma probante ausfertigen lassen. Urkundlich unter Unserer Südpreußischen Regierung gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten größern Insiegel. Gegeben Posen den 6ten May 1799.

Dankelmann.

L. S.

Ausfertigung des zwischen dem Franz von Radolinski zu Jarocin und der Judenschaft daselbst unterm 22ten Marz 1799 abgeschlossenen Vergleichs

No 4294 pro May

Taxe et Sporteln	
Stempel	„ — 6.
Copial.	1 — 4.
Siegel	„ — 1.

End of [Prozess Franz von Radolinski wider Judenschaft].